

Wahlordnung

§ 1 Wahlverfahren

1. Die Wahl wird von einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlkommission (Wahlleitung, Stellvertretung und Protokollführung) durchgeführt.
2. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt in Form einer geheimen Wahl. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.
3. Die Wahl von Kassenprüfenden erfolgt als offene Wahl per Handzeichen und kann bei nur zwei zur Wahl stehenden Personen auch im Block erfolgen.